



Amtsblatt-Abo online
Info unter
<http://www.boehm.de/amtsblatt>

Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Köln

125
G 1294

190. Jahrgang

Köln, 15. März 2010

Nummer 10

Inhaltsangabe:

B	Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung	C	Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen
155.	Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) über das Ergebnis der allgemeinen Vorprüfung nach § 3c UVP zum Neubau einer DN 600-Erdgasversorgungsleitung zum Anschluss eines geplanten GuD-Kraftwerks in Hürth-Knapsack	163.	Prüfungsordnung für Angestellte im kommunalen Verwaltungsdienst (POA-Gem)
	Seite 125		Seite 129
156.	Vermessungsgenehmigung I; Dipl.-Ing. Klaus Frenken ./ Vermess.-Ass. Dipl.-Ing. Andreas Lamberz	164.	Zweckverband Naturpark Rheinland Verbandsammlung
	Seite 126		Seite 144
157.	Vermessungsgenehmigung II; Dipl.-Ing. Jürgen Riemer ./ V.T. Hubert Thelen	165.	Verlust eines Dienstausschusses
	Seite 126		Seite 144
158.	Urkunde über die Erweiterung des Katholischen Kirchengemeindeverbandes Aachen	166.	Verlust von Dienstsiegeln
	Seite 126		Seite 144
159.	Urkunde über die Erweiterung des Katholischen Kirchengemeindeverbandes Düren-Eifel	167.	Aufgebot von Sparkassenbüchern; hier: Sparkasse Aachen
	Seite 127		Seite 145
160.	Urkunde über die Erweiterung des Katholischen Kirchengemeindeverbandes Aachen	168.	Aufgebot eines Sparkassenbuches; hier: Kreissparkasse Euskirchen
	Seite 127		Seite 145
161.	Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 3c Absatz 1 Satz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung – UVP vom 12. Februar 1990 (BGBl I S. 205) zum Antrag auf Genehmigung zur wesentlichen Änderung des Recyclingzentrums an der Bruckner Straße in Köln-Porz der Firma Engel Umwelttechnik GmbH & Co. KG, Ferdinand-Porsche-Straße 17, 51149 Köln	169.	Kraftloserklärung eines Sparkassenbuches; hier: Kreissparkasse Euskirchen
	Seite 127		Seite 145
162.	Genehmigung U 28/2005 Betrieb des Zwischenlagers (RB-ZL) für den AVR-Reaktorbehälter	170.	Kraftloserklärung von Sparkassenbüchern; hier: Sparkasse Aachen
	Seite 128		Seite 145
		171.	Kraftloserklärung von Sparkassenbüchern; hier: Kreissparkasse Heinsberg
			Seite 145
		172.	Kraftloserklärung eines Sparkassenbuches; hier: Stadtparkasse Wermelskirchen
			Seite 145
		E	Sonstige Mitteilungen
		173.	Liquidation
			Seite 145

B **Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung**

155. Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) über das Ergebnis der allgemeinen Vorprüfung nach § 3c UVP zum Neubau einer DN 600-Erdgasversorgungsleitung zum Anschluss eines geplanten GuD-Kraftwerks in Hürth-Knapsack

Die Statkraft Germany GmbH mit Sitz in 40547 Düsseldorf, Niederkasseler Lohweg 175, plant den Neubau eines Gas- und Dampf-Kraftwerks im Chemiapark Hürth-Knapsack.

Zum Betrieb dieses Kraftwerks ist der Neubau einer Erdgasversorgungsleitung mit einem Durchmesser von 600 mm erforderlich. Die geplante Erdgasversorgungsleitung beginnt südwestlich von Wesseling mit dem Anschluss an eine dort vorhandene Gasfernleitung und führt generell Richtung Nordwesten nach Hürth-Knapsack. Von Wesseling aus wird die Gasfernleitung über vorwiegend landwirtschaftliche Nutzflächen in enger Bündelung zu bestehenden Elektrizitäts-Freileitungen und entlang mehrerer Kiesabbaugebiete geführt. Östlich von Brühl quert die Trasse die BAB A 553 und verläuft in nordwestlicher Richtung wieder in enger Bündelung zu bestehenden Freileitungen. Die zwischen Hürth-Knapsack und Vochem gelegenen Waldgebiete werden soweit möglich am Nordrand umgangen. Vorwiegend verläuft

die Trasse im Gebiet des Rhein-Erft-Kreises, berührt aber in geringem Umfange auch Teile des Rhein-Sieg-Kreises sowie des Stadtgebietes von Köln.

Mit Blick auf das für dieses Vorhaben nach § 43 Absatz 1 Satz 2 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) i. V. m. §§ 72 ff. Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) durchzuführende Planfeststellungsverfahren hat die Statkraft Germany GmbH bei der Bezirksregierung Köln die Entscheidung zur Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem UVPG beantragt.

Nach § 3c Abs. 1 Satz 2 UVPG vom 25. Juni 2005 in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94) ist für Errichtung und Betrieb einer Gasversorgungsleitung im Sinne des EnWG mit einer Länge von 5 km bis 40 km und einem Durchmesser von mehr als 300 mm eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen (Nr. 19.2.3 der Anlage 1 zum UVPG). Dabei ist auf Grund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 2 zum UVPG aufgeführten Kriterien zu untersuchen, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt haben kann und demnach eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

Anhand der eingereichten Antragsunterlagen hat die Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 3c UVPG ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem UVPG für das o. g. Vorhaben entbehrlich ist, da von dem Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf ein in § 2 Abs. 1 Satz 2 UVPG genanntes Schutzgut zu erwarten sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung gemäß § 3a Satz 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar ist.

Köln, den 5. März 2010

Bezirksregierung Köln
Az.: – 25.3.4 – Statkraft –

Im Auftrag
gez.: Neugebauer

ABl. Reg. K 2010, S. 125

**156. Vermessungsgenehmigung I;
Dipl.-Ing. Klaus Frenken ./.
Vermess.-Ass. Dipl.-Ing. Andreas Lamertz**

Bezirksregierung Köln
Az.: 31.2.2416/7160/42/10

Köln, den 3. März 2010

Die dem Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur Dipl.-Ing. Klaus Frenken, Aldenhovener Straße 7 b, 52499 Baesweiler erteilte Vermessungsgenehmigung I für den Vermessungsassessor Dipl.-Ing. Andreas Lambertz ist mit Wirkung vom 3. März 2010 erloschen.

Im Auftrag
gez.: Schäfer

ABl. Reg. K 2010, S. 126

**157. Vermessungsgenehmigung II;
Dipl.-Ing. Jürgen Riemer ./ V.T. Hubert Thelen**

Bezirksregierung Köln
31.2.2416/7160/43/10

Köln, den 3. März 2010

Die dem Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur Dipl.-Ing. Jürgen Riemer, Otto-Brenner-Straße 5, 52477 Alsdorf erteilte Vermessungsgenehmigung II für den Vermessungstechniker Hubert Thelen ist mit Wirkung vom 3. März 2010 erloschen.

Im Auftrag
gez.: Schäfer

ABl. Reg. K 2010, S. 126

**158. Urkunde über die Erweiterung des
Katholischen Kirchengemeindeverbandes Aachen**

§ 1

Gemäß § 23 Abs. 1 in Verbindung mit § 22 Abs. 2 des Gesetzes über die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens vom 24. Juli 1924 wird nach Zustimmung der Kirchenvorstände der beteiligten Kirchengemeinden die Erweiterung des Katholischen Kirchengemeindeverbandes Aachen im Gebiet der Regionen Aachen-Stadt und Aachen-Land angeordnet.

§ 2

Der Kirchengemeindeverband Aachen wird um folgende Kirchengemeinden erweitert: Johannes XXIII Alsdorf, Franziska von Aachen Aachen, St. Sebastian Würselen.

§ 3

Die in dieser Urkunde enthaltenen Bestimmungen treten gemäß § 6 der Vereinbarung über die staatliche Mitwirkung bei der Bildung und Veränderung katholischer Kirchengemeinden zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen und den Diözesen im Land Nordrhein-Westfalen frühestens mit der staatlichen Anerkennung in Kraft.

Aachen, den 25. Januar 2010

gez.: † Heinrich Mussinghoff
Bischof von Aachen

Staatsaufsichtliche Genehmigung

Die Erweiterung des Katholischen Kirchengemeindeverbandes Aachen durch die Katholische Kirchengemeinde Johannes XXIII Alsdorf, Franziska von Aachen Aachen, St. Sebastian Würselen, wird hiermit gemäß § 22 ff. des Gesetzes über die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens staatsaufsichtlich genehmigt.

Köln, den 2. März 2010

Bezirksregierung Köln

Im Auftrag
gez.: Dziewa

ABl. Reg. K 2010, S. 126

**159. Urkunde über die Erweiterung des
Katholischen Kirchengemeindeverbandes
Düren-Eifel**

§ 1

Gemäß § 23 Abs. 1 in Verbindung mit § 22 Abs. 2 des Gesetzes über die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens vom 24. Juli 1924 wird nach Zustimmung der Kirchenvorstände der beteiligten Kirchengemeinden die Erweiterung des Katholischen Kirchengemeindeverbandes Düren-Eifel im Gebiet der Regionen Düren und Eifel angeordnet.

§ 2

Der Kirchengemeindeverband Düren-Eifel wird um folgende Kirchengemeinden erweitert: St. Nikolaus Schleiden St. Martinus, Stetternich.

§ 3

Die in dieser Urkunde enthaltenen Bestimmungen treten gemäß § 6 der Vereinbarung über die staatliche Mitwirkung bei der Bildung und Veränderung katholischer Kirchengemeinden zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen und den Diözesen im Land Nordrhein-Westfalen frühestens mit der staatlichen Anerkennung in Kraft. Aachen, den 11. Februar 2010

gez.: † Heinrich M u s s i n g h o f f
Bischof von Aachen

Staatsaufsichtliche Genehmigung

Die Erweiterung des Katholischen Kirchengemeindeverbandes Düren-Eifel durch die Katholischen Kirchengemeinden St. Nikolaus Schleiden, St. Martinus Stetternich, wird hiermit gemäß § 22 ff. des Gesetzes über die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens staatsaufsichtlich genehmigt.

Köln, 25. Februar 2010

Bezirksregierung Köln

Im Auftrag
gez.: D z i e i a

ABl. Reg. K 2010, S. 127

**160. Urkunde über die Erweiterung des
Katholischen Kirchengemeindeverbandes Aachen**

§ 1

Gemäß § 23 Abs. 1 in Verbindung mit § 22 Abs. 2 des Gesetzes über die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens vom 24. Juli 1924 wird nach Zustimmung der Kirchenvorstände der beteiligten Kirchengemeinden die Erweiterung des Katholischen Kirchengemeindeverbandes Aachen im Gebiet der Regionen Aachen-Stadt und Aachen-Land angeordnet.

§ 2

Der Kirchengemeindeverband Aachen wird um folgende Kirchengemeinden erweitert: Christus unser Friede Herzogenrath-Kohlscheid, St. Jakob Aachen.

§ 3

Die in dieser Urkunde enthaltenen Bestimmungen treten gemäß § 6 der Vereinbarung über die staatliche Mitwirkung bei der Bildung und Veränderung katholischer Kirchengemeinden zwischen dem Land Nordrhein-

Westfalen und den Diözesen im Land Nordrhein-Westfalen frühestens mit der staatlichen Anerkennung in Kraft.

Aachen, den 11. Februar 2010

gez.: † Heinrich M u s s i n g h o f f
Bischof von Aachen

Staatsaufsichtliche Genehmigung

Die Erweiterung des Katholischen Kirchengemeindeverbandes Aachen durch die Katholische Kirchengemeinde Christus unser Friede Herzogenrath-Kohlscheid, St. Jakob Aachen, wird hiermit gemäß § 22 ff. des Gesetzes über die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens staatsaufsichtlich genehmigt.

Köln, den 25. Februar 2010

Bezirksregierung Köln

Im Auftrag
gez.: D z i e i a

ABl. Reg. K 2010, S. 127

**161. Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls
gemäß § 3c Absatz 1 Satz 1 des Gesetzes über die
Umweltverträglichkeitsprüfung – UVPG vom
12. Februar 1990 (BGBl I S. 205) zum Antrag auf
Genehmigung zur wesentlichen Änderung des
Recyclingzentrums an der Bruckner Straße
in Köln-Porz der Firma Engel Umwelttechnik
GmbH & Co. KG, Ferdinand-Porsche-Straße 17,
51149 Köln**

Bezirksregierung Köln

Az.: 52.0009/10/11.0-Th

Köln, den 1. März 2010

Die Firma Engel Umwelttechnik GmbH & Co. KG hat die Änderung der bestehenden Recyclingzentrums in der Bruckner Straße in Köln-Porz beantragt.

Für dieses Vorhaben ist nach § 3e Absatz 1 Nr. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung – UVPG vom 12. Februar 1990 (BGBl I S. 205), in der derzeit geltenden Fassung, eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls vorgesehen.

Nach § 3c Absatz 1 Satz 1 UVPG ist hierbei zu prüfen, ob das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 2 zum UVPG aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären. Bei der Vorprüfung ist gemäß § 3c Absatz 1 Satz 3 UVPG zu berücksichtigen, inwieweit Umweltauswirkungen durch die vom Träger des Vorhabens vorgesehenen Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen offensichtlich ausgeschlossen werden.

Nach Prüfung der vorgelegten Unterlagen sind durch das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu erwarten. Eine UVP-Pflicht besteht daher nicht. Dieses Ergebnis der Vorprüfung des Einzelfalls ist gemäß § 3a UVPG hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Im Auftrag
gez.: T h e l e n

ABl. Reg. K 2010, S. 127

162.

Genehmigung U 28/2005
Betrieb des Zwischenlagers (RB-ZL) für den AVR-Reaktorbehälter

Bezirksregierung Köln

Az.: 55.8331-GenU 28/2005-Ra

Köln, den 1. März 2010

Die Bezirksregierung Köln hat gemäß § 7 Abs. 1 der Strahlenschutzverordnung (StrlSchV) in Verbindung mit § 17 Abs. 1 des Atomgesetzes (AtG) der Arbeitsgemeinschaft Versuchsreaktor GmbH (AVR), Wilhelm-Jonen-Straße, 52428 Jülich am 1. März 2010 die Genehmigung zum Umgang mit radioaktiven Stoffen im Zwischenlager für den AVR-Reaktorbehälter (RB-ZL) erteilt. Der Umgang ist die Lagerung des AVR-Reaktorbehälters. Das RB-ZL befindet sich auf dem Betriebsgelände der Forschungszentrum Jülich GmbH (FZJ), Gemarkung Stetternicher Forst, Flur 44, Flurstück 32, Gebäudebereich 09, Gebäude 09.29.

Die Genehmigung umfasst folgende radioaktive Stoffe:

Nuklid	Aktivitäts- träger I	Aktivitäts- träger II		Aktivitäts- träger III	Aktivitäts- träger IV	Aktivitäts- träger V	Gesamt- aktivität
	Grafitstaub in Porenleicht- beton eingebunden	Grafit- einbauten	Kohlestein- einbauten	metallische Einbauten	98 g Kernbrenn- stoff in Porenleicht- beton fixiert	10 Neutronen- quellen	
	Bq	Bq	Bq	Bq	Bq	Bq	Bq
H-3	2,2E+12	2,7E+14	2,1E+15	3,3E+13	3,9E+11		2,4E+15
C-14	5,3E+11	4,6E+12	2,8E+14	--	2,8E+09		2,9E+14
Co-60	--	2,8E+12	7,1E+13	5,4E+12	5,4E+09		7,9E+13
Sr-90/Y-90	2,4E+13	1,3E+12	1,6E+13	8,2E+13	4,2E+13		1,7E+14
Cs-137	4,5E+11	6,5E+11	3,2E+12	4,1E+13	4,0E+13		8,5E+13
Eu-154	9,0E+10	2,2E+11	1,1E+11	4,0E+10	5,2E+11		9,8E+11
Pu-241	1,6E+10	--	--	--	2,4E+12		2,4E+12
Cl-36	--	1,5E+09	5,8E+10	--	8,5E+07		6,0E+10
Pu-238	4,8E+08	--	--	--	1,1E+12		1,1E+12
Pu-239	5,7E+07	--	--	--	5,1E+09		5,2E+09
Pu-240	1,1E+08	--	--	--	1,3E+10		1,3E+10
U-232	4,6E+06	--	--	--	1,3E+11		1,3E+11
U-233	1,0E+07	--	--	--	8,6E+09		8,6E+09
U-235	2,0E+06	--	--	--	5,7E+06		7,7E+06
Am-241	6,3E+08	--	--	--	1,2E+11		1,2E+11
Cm-244	6,9E+07	--	--	--	2,6E+10		2,6E+10
Am/Be	--	--	--	--	--	7,4E+11	7,4E+11

In dem Genehmigungsverfahren ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt worden. Die Genehmigung enthält Auflagen. Sie ist mit folgender Rechtsbehelfsbelehrung versehen:

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erheben. Die Klage reichen Sie schriftlich oder zur Niederschrift beim Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Verwaltungsgerichts Aachen, Adalbertsteinweg 92, 52070 Aachen, ein.

Sollte die Frist durch einen von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Die Genehmigung mit ihrem vollständigen Inhalt nebst Begründung liegt in der Zeit vom 15. März 2010 bis zum 29. März 2010 bei der Stadt Jülich, Bauordnungsamt, Zimmer 311, Große Rurstraße 17, 52428 Jülich, montags bis freitags 08.30 Uhr – 12.00 Uhr, donnerstags 14.00 Uhr – 18.00 Uhr zur allgemeinen Einsichtnahme aus und bei der Bezirksregierung Köln, Dienstort Aachen, Robert-Schumann-Straße 51, 52066 Aachen, Zimmer 2225, während der Dienstzeiten zur allgemeinen Einsichtnahme aus.

Im Auftrag
gez.: Günter R a d e r m a c h e r

ABl. Reg. K 2010, S. 128

C Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

163. Prüfungsordnung für Angestellte im kommunalen Verwaltungsdienst (POA-Gem)

Das Rheinische Studieninstitut für kommunale Verwaltung in Köln als zuständige Stelle gemäß § 56 Abs. 1 Berufsbildungsgesetz vom 23. März 2005 (BGBl. I S. 931) i. V. m. § 6 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. a) der Verordnung über die Zuständigkeiten nach dem Berufsbildungsgesetz und die Angelegenheiten der Berufsbildung im Rahmen der Handwerksordnung (HwO) (BBiGZustVO) vom 5. September 2006 (GV. NRW. S. 446), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes zur Auflösung des Landesversicherungsamtes vom 20. November 2007 (GV. NRW. S. 588) erlässt nach Beschluss des Berufsbildungsausschusses am 19. Mai 2009 die folgende Prüfungsordnung für die Durchführung von Fortbildungsprüfungen:

Erster Abschnitt
Prüfungsausschüsse

§ 1 Errichtung

Das Rheinische Studieninstitut als zuständige Stelle errichtet für die Durchführung der Ersten und Zweiten Prüfung für Angestellte Prüfungsausschüsse.

§ 2

Zusammensetzung und Berufung

1. Der Prüfungsausschuss besteht aus Beauftragten
 - a) der Arbeitgeber
 - b) der Arbeitnehmer
 - c) der zuständigen Stelle

Der Prüfungsausschuss besteht aus mindestens drei Mitgliedern. Die Zahl der Arbeitgeber- und Arbeitnehmerbeauftragten muss gleich sein.

Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben Stellvertreterinnen oder Stellvertreter. Mitglieder und stellvertretende Mitglieder müssen für die Prüfungsgebiete sachkundig und für die Mitwirkung im Prüfungswesen geeignet sein.

2. Die Institutsvorsteherin oder der Institutsvorsteher beruft die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder des Prüfungsausschusses für die Dauer von vier Jahren.
3. Die Beauftragten der Arbeitgeber und deren Stellvertreterinnen oder Stellvertreter werden auf Vorschlag der Gebietskörperschaften berufen, die Träger des Studieninstituts sind. Die Beauftragten der Arbeitnehmer und deren Stellvertreterinnen oder Stellvertreter werden auf Vorschlag der im Einzugsgebiet des Studieninstituts für Angestellte im kommunalen Verwaltungsdienst bestehenden Gewerkschaften und selbständigen Vereinigungen von Arbeitnehmern mit sozial- oder berufspolitischer Zielsetzung berufen.
4. Werden Mitglieder und stellvertretende Mitglieder nicht oder nicht in ausreichender Zahl innerhalb einer vom Studieninstitut gesetzten angemessenen Frist vorgeschlagen, so beruft die Institutsvorsteherin oder der Institutsvorsteher insoweit nach pflichtgemäßem Ermessen.
5. Die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder der Prüfungsausschüsse können nach Anhören der an ihrer Berufung Beteiligten aus wichtigem Grund abberufen werden.
6. Scheidet ein Mitglied oder ein stellvertretendes Mitglied aus, ist für die verbleibende Amtszeit des Prüfungsausschusses eine Neuberufung vorzunehmen.

§ 3

Befangenheit

1. Bei der Zulassung zur Prüfung und bei der Prüfung dürfen Prüfungsausschussmitglieder nicht mitwirken, die befangen sind. Die §§ 20 und 21 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. November 1999 (GV NRW S. 602/SGV. NRW. 2010) gelten entsprechend.
2. Prüfungsausschussmitglieder, die sich befangen fühlen, oder Prüflinge, die die Besorgnis der Befangenheit geltend machen wollen, haben dies der Institutsvorsteherin oder dem Institutsvorsteher mitzuteilen, während der Prüfung dem Prüfungsausschuss.

3. Die Entscheidung über den Ausschuss von der Mitwirkung trifft die Institutsvorsteherin oder der Institutsvorsteher, während der Prüfung der Prüfungsausschuss.
4. Ist infolge Befangenheit eine ordnungsgemäße Besetzung des Prüfungsausschusses nicht möglich, kann die Institutsvorsteherin oder der Institutsvorsteher die Durchführung der Prüfung einem anderen Prüfungsausschuss übertragen. Das gleiche gilt, wenn eine objektive Durchführung der Prüfung aus anderen Gründen nicht gewährleistet erscheint.

§ 4

Vorsitz, Beschlussfähigkeit, Abstimmung

1. Der Prüfungsausschuss wählt aus seiner Mitte für die Dauer der Berufungszeit eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und stellvertretende Vorsitzende. Vorsitzende und stellvertretende Vorsitzende sollen nicht derselben Mitgliedergruppe angehören.
2. Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn zwei Drittel der Mitglieder, mindestens drei, mitwirken. Er beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen, Stimmenthaltung ist unzulässig. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden den Ausschlag.

§ 5

Verschwiegenheit

Die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder des Prüfungsausschusses haben über alle Prüfungsvorgänge Dritten gegenüber Verschwiegenheit zu wahren.

Zweiter Abschnitt

Abschluss mit schriftlicher und praktischer Prüfung

§ 6

Prüfungstermine, Ermittlung der Lehrgangsleistungen

1. Die Institutsvorsteherin oder der Institutsvorsteher setzt die Prüfungstermine fest, veranlasst die Einladung der zur Prüfung zugelassenen Prüflinge und die Benachrichtigung der Arbeitgeber. Diese Aufgaben können auf die Studienleiterin oder den Studienleiter übertragen werden.
2. Vor der Prüfung ist der Lehrgangspunktwert zu ermitteln. Für die Lehrgangsleistungen gelten die §§ 15, 16 und 19 Abs. 4 sinngemäß; die erforderlichen Entscheidungen trifft die Studienleiterin oder der Studienleiter.
3. In der Nachweisung nach Anlage 1, die die Studienleiterin oder der Studienleiter erstellt, sind die Punktwerte der im Lehrgang erbrachten schriftlichen und sonstigen Leistungen (z. B. mündliche Leistungen, Tests, Hausarbeiten) zum Lehrgangspunktwert zusammenzufassen. § 17 Abs. 3 gilt entsprechend. Die Punktwerte der schriftlichen und sonstigen Leistungen sind im Verhältnis 3:1 zu gewichten. Der Lehrgangspunktwert ist der oder dem Angestellten bekanntzugeben.

§ 7

Ziele, Gegenstand und Bewertung

1. Die Prüfung dient der Feststellung, ob der Prüfling
 - a) über die Fachkompetenz und
 - b) über die Handlungs- und Sozialkompetenz zur Wahrnehmung von Aufgaben verfügt, für die die Erste oder Zweite Prüfung Voraussetzung ist.
2. Sie hat den aus der kommunalen Verwaltungspraxis erwachsenden Anforderungen und Aufgabenstellungen mit unterschiedlichem Verantwortungs- und Schwierigkeitsgrad Rechnung zu tragen und umfasst insbesondere in der Zweiten Prüfung auch das Verständnis komplexer Zusammenhänge sowie die erforderlichen Methodenkenntnisse.
3. Bei der Bewertung der schriftlichen und praktischen Leistungen sind die Richtigkeit der sachlichen Aussage, die praktische Verwendbarkeit, die Art und Folgerichtigkeit der Begründung, die Gliederung, die äußere Form, Rechtschreibung und Zeichensetzung und die sprachliche Darstellung zu berücksichtigen.

§ 8

Gliederung der Prüfung

Die Prüfung besteht aus einem schriftlichen und einem praktischen Teil. Die schriftliche Prüfung geht der praktischen Prüfung voraus.

§ 9

Erleichterung für behinderte Prüflinge

Behinderten Prüflingen sind auf Antrag die ihrer Behinderung angemessenen Erleichterungen zu gewähren. Die Erleichterungen dürfen nach Art und Umfang nicht zu einer qualitativen Herabsetzung der Prüfungsanforderungen insgesamt führen.

§ 10

Aufgaben für die schriftliche Prüfung

1. In der Ersten Prüfung sind im schriftlichen Teil vier Arbeiten von jeweils 180 Minuten Dauer aus mindestens drei der in Anlage 2 genannten vier Prüfungsbereiche anzufertigen.
2. In der Zweiten Prüfung sind im schriftlichen Teil vier Arbeiten von jeweils 240 Minuten Dauer aus mindestens drei der in Anlage 2 genannten vier Prüfungsbereiche anzufertigen.
3. Die Institutsvorsteherin oder der Institutsvorsteher bestimmt die Aufgaben für die schriftliche Prüfung. Diese Befugnis kann auf die Studienleiterin oder den Studienleiter übertragen werden. Die Prüfungsaufgaben sollen fächerübergreifend Bezüge aufweisen.
4. Die Prüfungsfächer sind den Prüflingen spätestens vier Wochen vor Beginn der schriftlichen Prüfung bekanntzugeben.

§ 11

Aufsicht bei der schriftlichen Prüfung

1. Die schriftlichen Arbeiten werden unter Aufsicht angefertigt. Die Studienleiterin oder der Studienleiter bestimmt, wer die Aufsicht führt.
2. Die schriftlichen Aufgaben sind getrennt in verschlossenen Umschlägen aufzubewahren. Die Umschläge werden erst an den Prüfungstagen in Gegenwart der Prüflinge geöffnet. Bei jeder Aufgabe sind die Zeit, in der sie zu lösen ist, und die Hilfsmittel, die benutzt werden können, anzugeben. Die Prüflinge sind auf die Folgen von Täuschungshandlungen und Ordnungsverstößen (§ 15) hinzuweisen.
3. Die Lösungen dürfen keinen Hinweis auf den Prüfling enthalten.
4. Die oder der Aufsichtführende fertigt eine Niederschrift nach dem Muster der Anlage 3, vermerkt in ihr jede Unregelmäßigkeit und verzeichnet auf jeder Arbeit den Zeitpunkt der Abgabe. Die abgegebenen Arbeiten sind in einem Umschlag zu verschließen und der Geschäftsstelle des Studieninstituts unmittelbar zu übersenden.

§ 12

Beurteilung der schriftlichen Prüfungsarbeiten

1. Jede Prüfungsarbeit ist von einer Fachlehrerin oder einem Fachlehrer und von einem Mitglied oder einem stellvertretenden Mitglied des Prüfungsausschusses zu beurteilen. Die Institutsvorsteherin oder der Institutsvorsteher bestimmt, wer die Erst- und Zweitbegutachtung vornimmt, § 10 Abs. 3 Satz 2 gilt entsprechend.
2. Nach Begutachtung stehen die Prüfungsarbeiten allen Mitgliedern des Prüfungsausschusses in den Geschäftsräumen des Studieninstituts zur Einsichtnahme zur Verfügung. Jedes Mitglied ist berechtigt, eine von dem Urteil des Gutachters oder Mitgutachters abweichende Beurteilung mit Begründung schriftlich zu vermerken.
3. Bei abweichender Beurteilung bewertet der Prüfungsausschuss die Arbeit endgültig.
4. Erst nach endgültiger Bewertung sämtlicher Arbeiten darf die Anonymität aufgehoben werden.

§ 13

Zulassung zur praktischen Prüfung

1. Ein Prüfling ist zur praktischen Prüfung zugelassen, wenn
 - a) drei Arbeiten mit mindestens 5 Punkten bewertet sind und
 - b) der Durchschnitt der vier Prüfungsarbeiten mindestens fünf Punkte ergibt.
2. Bei Nichtzulassung ist die Prüfung nicht bestanden.

§ 14

Praktische Prüfung

1. Die praktische Prüfung besteht aus einer handlungs- und praxisorientierten Situation, in welcher der Prüfling vorrangig seine berufsspezifischen sozialen und kommunikativen Kompetenzen nachweisen soll. Die praktische Prüfung soll in der Ersten Prüfung für den einzelnen Prüfling nicht länger als 20 Minuten, in der Zweiten Prüfung nicht länger als 30 Minuten dauern.

Dem Prüfling ist eine angemessene Vorbereitungszeit zu gewähren.

2. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses legt auf Vorschlag der Studienleiterin oder des Studienleiters die Aufgabe für die praktische Prüfung fest und bestimmt die Prüfenden.
3. Spätestens am zehnten Tage vor der praktischen Prüfung sind den Prüflingen die Zulassung zur praktischen Prüfung, die Prüfungsfächer und auf Antrag die Ergebnisse der schriftlichen Prüfung bekannt zu geben.

Im Fall der Präsentation einer Hausaufgabe wird die Aufgabe frühestens vier Wochen vor der praktischen Prüfung bekannt gegeben.

4. Die Prüfung ist nicht öffentlich. Beauftragte der Bezirksregierung und des Innenministeriums sowie die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder des Berufsbildungsausschusses können anwesend sein.

§ 15

Täuschungsversuch und Verstöße gegen die Ordnung

1. Prüflinge, die eine Täuschung versuchen oder erheblich gegen die Ordnung verstoßen, können von der Vorsitzenden oder vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses von der Teilnahme an der weiteren Prüfung ausgeschlossen werden. Prüflinge, die bei der Anfertigung einer schriftlichen Arbeit täuschen oder einen Täuschungsversuch unternehmen oder erheblich gegen die Ordnung verstoßen, können von der aufsichtführenden Person von der Fortsetzung dieser Arbeit ausgeschlossen werden. Über die Teilnahme an der weiteren Prüfung entscheidet die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses.
2. Über die Folgen einer Täuschung, eines Täuschungsversuchs oder eines erheblichen Verstoßes gegen die Ordnung entscheidet der Prüfungsausschuss nach Anhörung des Prüflings. Er kann nach der Schwere der Verfehlungen die Wiederholung einzelner oder mehrerer Prüfungsleistungen anordnen, einzelne Prüfungsleistungen mit „ungenügend (0 Punkte)“ bewerten oder die Prüfung für nicht bestanden erklären.
3. Hat ein Prüfling bei der Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss die Prüfung nachträglich für nicht bestanden erklären, jedoch nur innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dem Tage der praktischen Prüfung.

§ 16
Bewertung

Für die einzelnen Prüfungsleistungen und das Gesamtergebnis der Prüfung werden folgende Noten erteilt: sehr gut 15 oder 14 Punkte: eine den Anforderungen in besonderem Maße entsprechende Leistung; gut 13, 12, 11 Punkte: eine den Anforderungen voll entsprechende Leistung; befriedigend 10, 9, 8 Punkte: eine im Allgemeinen den Anforderungen entsprechende Leistung; ausreichend 7, 6, 5 Punkte: eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, im ganzen aber den Anforderungen noch entspricht; mangelhaft 4, 3, 2 Punkte: eine den Anforderungen nicht entsprechende Leistung, die jedoch erkennen lässt, dass die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind und die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden könnten; ungenügend 1 oder 0 Punkte: eine den Anforderungen nicht entsprechende Leistung, bei der selbst die Grundkenntnisse so lückenhaft sind, dass die Mängel in absehbarer Zeit nicht behoben werden könnten.

§ 17
Feststellung des Gesamtergebnisses

1. Nach der praktischen Prüfung trifft der Prüfungsausschuss die Entscheidung darüber, ob und mit welchem Gesamtergebnis die Prüfung bestanden ist.
2. Bei der Ermittlung des Gesamtergebnisses werden
 1. der Lehrgangspunktwert mit 30 v. H.,
 2. der Punktwert für die Leistungen in der schriftlichen Prüfung mit 50 v. H., wobei die Ergebnisse der Prüfungsarbeiten gleich gewichtet werden, und
 3. der Punktwert für die Leistungen in der praktischen Prüfung mit 20 v. H.berücksichtigt.
3. Bruchwerte sind ohne Rundung bis zur zweiten Dezimalstelle zu errechnen.
4. Die Punktwerte nach Absatz 2 werden entsprechend ihrem jeweiligen Anteilsverhältnis zu einem Punktwert für die Abschlussnote zusammengefasst. Den ermittelten Punktwerten entsprechen folgende Noten: 13,50 bis 15,00 = sehr gut, 10,50 bis 13,49 = gut, 7,50 bis 10,49 = befriedigend, 5,00 bis 7,49 = ausreichend.
5. Die Prüfung ist bestanden, wenn mindestens die Gesamtnote „ausreichend“ (5,00 Punkte) erreicht ist.
6. Über den Verlauf der praktischen Prüfung und über die Feststellung des Gesamtergebnisses der Prüfung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von den Mitgliedern des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift muss Angaben enthalten über
 - die Zusammensetzung des Prüfungsausschusses,
 - die zur Prüfung zugezogenen Fachlehrerinnen und Fachlehrer,
 - sonstige Teilnehmerinnen oder Teilnehmer,
 - die Bewertung der Lehrgangsleistungen,
 - die Beurteilung der schriftlichen Prüfungsarbeiten,

- die Bewertung der praktischen Prüfungsleistung und
- das Gesamtergebnis.

§ 18
Zeugnis

1. Wer die Prüfung besteht, erhält ein Zeugnis nach dem Muster der Anlagen 4 oder 5.
2. Wer die Prüfung nicht bestanden hat, erhält hierüber einen Bescheid des Studieninstituts.
3. Das zuständige Studieninstitut kann Angestellten, die vor Inkrafttreten der Prüfungsordnung vom 27. Januar 2005 die Zweite Prüfung für Angestellte bestanden haben, auf Antrag eine Bescheinigung nach dem Muster der Anlage 6 erteilen.

§ 19
Krankheit, Rücktritt, Versäumnis

1. Ist ein Prüfling durch Krankheit oder sonstige von ihm nicht zu vertretende Umstände an der Ablegung der Prüfung oder einzelner Prüfungsabschnitte verhindert, so hat er dies im Falle der Krankheit durch ein ärztliches Zeugnis, im Übrigen in sonst geeigneter Form nachzuweisen.
2. Ein Prüfling kann in besonderen Fällen mit Genehmigung der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses von der Prüfung zurücktreten.
3. Im Falle des Absatzes 1 wird die Prüfung an einem von der Vorsitzenden oder vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu bestimmenden Termin fortgesetzt. Sie oder er entscheidet auch, in welchem Umfang bereits erbrachte Prüfungsleistungen anzurechnen sind.
4. Schriftliche Arbeiten, zu denen ein Prüfling ohne hinreichende Entschuldigung nicht erscheint oder deren Lösung er ohne hinreichende Entschuldigung nicht oder nicht rechtzeitig abliefern, werden mit der Note „ungenügend (0 Punkte)“ bewertet.
5. Erscheint ein Prüfling ohne hinreichende Entschuldigung nicht zur praktischen Prüfung oder tritt er ohne Genehmigung von der Prüfung zurück, so gilt die Prüfung als nicht bestanden. Die Feststellung trifft der Prüfungsausschuss.

§ 20
Wiederholung der Prüfung

1. Eine nicht bestandene Prüfung kann einmal wiederholt werden.
2. Die Prüfung ist vollständig zu wiederholen, einzelne Prüfungsleistungen können nicht erlassen werden.
3. Der Lehrgangspunktwert wird aus der ersten Prüfung übernommen.

Soweit der Lehrgang teilweise wiederholt wird, sind bei der Ermittlung der Lehrgangsleistungen die im Wiederholungslehrgang gefertigten Klausuren sowie

die in dieser Zeit erbrachten sonstigen Leistungen zusätzlich mit einzubeziehen.

Soweit der Lehrgang vollständig wiederholt wird, werden für die Bewertung der Lehrgangsleistungen ausschließlich die im Wiederholungslehrgang erbrachten Leistungen zugrunde gelegt.

§ 21

Einsichtnahme und Aufbewahrungsfristen

1. Der Prüfling kann nach Abschluss des Prüfungsverfahrens innerhalb eines Jahres Einsicht in die von ihm gefertigten Prüfungsarbeiten einschließlich ihrer Bewertung nehmen.
2. Die Prüfungsunterlagen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren.

Dritter Abschnitt

Sondervorschriften für den Abschluss mit modularer Zweiter Angestelltenprüfung

§ 22

Bestandteile der Prüfungsleistungen

1. Das Ergebnis der modularen Prüfung setzt sich entsprechend der Anlagen 1a bzw. 1b zusammen aus den Ergebnissen
 - a) der Leistungsnachweise der Pflichtmodule eines modular aufgebauten Lehrganges für Angestellte,
 - b) der praktischen Prüfung.
2. Alle Leistungsnachweise müssen innerhalb von dreieinhalb Jahren erbracht werden. Über Ausnahmen entscheidet der Studienleiter oder die Studienleiterin.
3. Leistungsnachweise, die unter den Bedingungen dieser Prüfungsordnung bei anderen zuständigen Stellen erbracht worden sind, können anerkannt werden. Über die Anerkennung entscheidet der Studienleiter oder die Studienleiterin.

§ 23

Feststellung des Gesamtergebnisses

1. In das Gesamtergebnis fließen die Leistungsnachweise mit 80 %, die praktische Prüfung mit 20 % ein.
2. Für die Berechnung gelten § 17 Absätze 3 und 4 entsprechend.
3. Die Prüfung ist bestanden, wenn
 - a) an allen Modulen teilgenommen worden ist,
 - b) der Durchschnitt der Leistungsnachweise mindestens fünf Punkte beträgt,
 - c) nicht mehr als drei Leistungsnachweise des Basisstudiums mit weniger als fünf Punkten bewertet sind
 - d) zwei Klausuren im Schwerpunktbereich mit mindestens fünf Punkten bewertet sind und der Durchschnitt der Klausuren im Schwerpunktbereich mindestens fünf Punkte beträgt, wenn ein Abschluss mit Schwerpunkt angestrebt wird,

- e) zwei Klausuren in den Schwerpunktbereichen mit mindestens fünf Punkten bewertet sind und der Durchschnitt der Klausuren in den Schwerpunktbereichen mindestens fünf Punkte beträgt, wenn ein Abschluss ohne Schwerpunkt angestrebt wird.

Die Voraussetzung nach Buchstabe a) ist erfüllt, wenn nicht mehr als 20 % Fehlzeiten je Modul vorliegen. Über Ausnahmen entscheidet der Studienleiter oder die Studienleiterin.

4. Nach der praktischen Prüfung trifft der Prüfungsausschuss die Entscheidung darüber, ob und mit welchem Gesamtergebnis die Prüfung bestanden ist.

§ 24

Wiederholung von Prüfungsleistungen

1. Werden vier Leistungsnachweise im Basisstudium mit weniger als fünf Punkten bewertet, kann ein Leistungsnachweis einmal wiederholt werden.
2. Werden zwei Klausuren in den Schwerpunktbereichen mit weniger als fünf Punkten bewertet, kann ein Leistungsnachweis einmal wiederholt werden.
3. Die Wiederholung kann während des Lehrganges erfolgen, wenn feststeht, dass andernfalls die Bedingungen des § 23 Abs. 3 nicht erfüllt werden.
4. Eine Wiederholung ist nicht möglich, wenn mehr als vier Leistungsnachweise im Basisstudium bzw. alle Leistungsnachweise im Schwerpunktbereich mit weniger als fünf Punkten bewertet sind.

§ 25

Andere Bestimmungen

Für die modulare Prüfung finden im Übrigen die Vorschriften der Abschnitte eins und zwei Anwendung.

Vierter Abschnitt Schlussbestimmungen

§ 26

In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten, Übergangsregelung

1. Diese Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Mitteilungsblatt der zuständigen Stelle in Kraft und mit Ablauf des 31. Dezember 2014 außer Kraft.

Sie wurde am 8. Juni 2009 gemäß § 47 Abs. 1 Satz 2 BBiG durch das Innenministerium Nordrhein-Westfalen genehmigt.

2. Gleichzeitig tritt die Prüfungsordnung vom 1. Januar 2005 außer Kraft.
3. Für Teilnehmerinnen und Teilnehmer an Angestelltenlehrgängen, die vor dem In-Kraft-Treten dieser Prüfungsordnung eingerichtet worden sind, gelten die Bestimmungen der bisherigen Prüfungsordnung fort.

Anlage 1

Nachweisung des Lehrgangspunktwertes für im Lehrgang A I 1.

Ergebnisse der Lehrgangsklausuren und der sonstigen Leistung (sL)

	<u>Klausurarbeit/en</u>		<u>sL</u>
Methodik der Rechtsanwendung	--	--	
Handlungs- und Sozialkompetenz	--	--	
Staats- und Europarecht			
Allgemeines Verwaltungsrecht			
Kommunalrecht		--	
Recht der Gefahrenabwehr		--	
Sozialrecht		--	
Bürgerliches Recht		--	
Recht der Angehörigen des ÖD		--	
Verwaltungsorganisation		--	
Technikunterst. Informationsverarb.	--	--	
Volkswirtschaftslehre		--	
Betriebswirtschaftslehre der öffentl. Verw.		--	
Kosten- und Leistungsrechnung		--	
Kaufmännische Buchführung		--	
Kommunale Abgaben		--	
Komm. Haushaltswirtschaft		--	
Summe			

2. Berechnung des Lehrgangspunktwertes

a) Summe aller Punktzahlen der Klausurarbeiten

_____ : _____ = _____ x 3 = _____

b) Summe aller Punktzahlen der sonstigen Leistung

_____ : _____ = _____

c) Summe der Punktwerte a) und b)

_____ : 4 = Lehrgangspunktwert _____

Ort,

StudienleiterIn

Angestellte/Angestellter

Anlage 1

Nachweisung des Lehrgangspunktwertes für im Lehrgang A II

1. Ergebnisse der Lehrgangsklausuren und der sonstigen Leistung (sL)

	<u>Klausurarbeit/en</u>		<u>sL</u>
Methodik der Rechtsanwendung	--	--	
Handlungs- und Sozialkompetenz	--	--	
Staatsrecht			
Europarecht	--	--	
Allgemeines Verwaltungsrecht			
Kommunalrecht			
Recht der Gefahrenabwehr			
Baurecht		--	
Sozialrecht			
Bürgerliches Recht			
Beamtenrecht		--	
Arbeits- und Tarifrecht		--	
Verwaltungsmanagement			
Technikunterst. Informationsverarb.	--	--	
Betriebswirtschaftslehre der öffentl. Verw.		--	
Kosten- und Leistungsrechnung einschließl. Investitionsrechnung und Controlling			
Kaufmännische Buchführung		--	
Kommunale Abgaben		--	
Komm. Haushaltswirtschaft		--	
Summe			

2. Berechnung des Lehrgangspunktwertes

a) Summe aller Punktzahlen der Klausurarbeiten

_____ : _____ = _____ x 3 = _____

b) Summe aller Punktzahlen der sonstigen Leistung

_____ : _____ = _____

c) Summe der Punktwerte a) und b)

_____ : 4 = Lehrgangspunktwert _____

Ort,

StudienleiterIn

Angestellte/Angestellter

Anlage 1a

Leistungsnachweise der modularen Prüfung ohne Schwerpunkt

Fach	Punkte	Gewicht
<u>I. Basisstudium</u>		
1. Staatsrecht ¹⁾		1
2. Europarecht ¹⁾		1
3. Kommunalverfassungsrecht		2
4. Allgemeines Verwaltungsrecht, Methodik, Prozessrecht		3
5. Bürgerliches Recht		2
6. Recht der Gefahrenabwehr		1
7. Sozialrecht		1
8. Personalrecht		2
9. Verwaltungsmanagement		2
10. Kommunales Finanzmanagement		1
11. Kosten- und Leistungsrechnung		1
12. Vortrags- und Präsentationstechniken ²⁾		1
<u>II. Schwerpunktstudium</u>		
13. Klausur Schwerpunktbereich Sozialrecht		3
14. Klausur Schwerpunktbereich Sicherheit und Ordnung		3
15. Klausur Schwerpunktbereich BWL		3
Summen:		27
Punkte/Gewicht*80%		
Ergebnis Praktische Prüfung*20%		
Gesamtergebnis = Wert Leistungsnachweise + Wert Praktische Prüfung		
Abschlussnote		

1) alternativ Hausarbeit 2) bewerteter Vortrag

Die Dauer der Leistungsnachweise im Basisstudium beträgt bei einfacher Gewichtung 90 Minuten, sonst 180 Minuten.

Die Dauer der Klausuren in den Schwerpunktbereichen beträgt 240 Minuten.

Ort,

StudienleiterIn

Verwaltungsangestellte/r

Anlage 1b

Leistungsnachweise der modularen Prüfung mit Schwerpunkt

Fach	Punkte	Gewicht
I. Basisstudium		
1. Staatsrecht ¹⁾		1
2. Europarecht ¹⁾		1
3. Kommunalverfassungsrecht		2
4. Allgemeines Verwaltungsrecht, Methodik, Prozessrecht		3
5. Bürgerliches Recht		2
6. Recht der Gefahrenabwehr		1
7. Sozialrecht		1
8. Personalrecht		2
9. Verwaltungsmanagement ¹⁾		2
10. Kommunales Finanzmanagement		1
11. Kosten- und Leistungsrechnung		1
12. Vortrags- und Präsentationstechniken ²⁾		1
II. Schwerpunktstudium		
13. Erste Klausur Schwerpunktbereich		3
14. Zweite Klausur Schwerpunktbereich		3
15. Dritte Klausur Schwerpunktbereich		3
Summen:		27
Punkte/Gewicht*80%		
Ergebnis Praktische Prüfung*20%		
Gesamtergebnis = Wert Leistungsnachweise + Wert Praktische Prüfung		
Abschlussnote		

1) alternativ Hausarbeit 2) bewerteter Vortrag

Die Dauer der Leistungsnachweise im Basisstudium beträgt bei einfacher Gewichtung 90 Minuten, sonst 180 Minuten.

Die Dauer der Klausuren in den Schwerpunktbereichen beträgt 240 Minuten.

Ort,

StudienleiterIn

Verwaltungsangestellte/r

Anlage 2

Prüfungsfächer

I. Grundlagen
Staats- und Europarecht Allgemeines Verwaltungsrecht Bürgerliches Recht Volkswirtschaftslehre Betriebswirtschaftslehre der öffentlichen Verwaltung
II. Kommunalpezifische Rechtsgebiete
Kommunalrecht Sozialrecht Recht der Gefahrenabwehr Baurecht
III. Personal und Organisation
Verwaltungsorganisation Verwaltungsmanagement Recht der Angehörigen des öffentlichen Dienstes Beamtenrecht Arbeits- und Tarifrecht
IV. Finanzwirtschaft
Kommunale Abgaben Kaufmännische Buchführung Kommunale Haushaltswirtschaft Kosten-/ Leistungsrechnung einschließlich Investitionsrechnung und Controlling

(Vorderseite)

(Name des Studieninstituts)

Niederschrift

über die Durchführung des schriftlichen Teils der

Ersten / Zweiten Prüfung für Angestellte - Lehrgang A -

am (Tag und Datum)

in der Zeit von bis Uhr

in (Ort, Anschrift)

Prüfungsarbeit im Fach :

Aufsicht führte Frau / Herr

Die Namen der Prüflinge ergeben sich aus der beiliegenden Sitzordnung. Es fehlten:

Die Prüflinge wurden vor der Prüfung über die umseitig abgedruckten Vorschriften des § 15 der Prüfungsordnung für Angestellte im kommunalen Verwaltungsdienst (Täuschungsversuch und Verstöße gegen die Ordnung) belehrt.

Vor Beginn der Prüfung wurde den Prüflingen das erforderliche, vom Studieninstitut gekennzeichnete Schreibpapier ausgehändigt. Der verschlossene Briefumschlag, der die Prüfungsarbeit enthielt, wurde in Anwesenheit der Prüflinge geöffnet. Jedem Prüfling wurde ein Abdruck der Prüfungsaufgabe übergeben.

Die zugelassenen Hilfsmittel ergeben sich aus der Prüfungsaufgabe.

Während der für die Prüfung festgesetzten Zeit haben die umseitig aufgeführten Prüflinge den Prüfungsraum zu den angegebenen Zeiten verlassen.

Es ereigneten sich während der Prüfung keine / folgende Unregelmäßigkeiten:

Der Zeitpunkt der Abgabe wurde auf jeder Arbeit vermerkt.

Die abgegebenen Arbeiten habe ich in einem Briefumschlag verschlossen in der Geschäftsstelle des Studieninstituts Frau / Herrn _____ übergeben bzw. selbst an mich genommen.

Anlagen: Sitzordnung, Prüfungsaufgaben

Ort/ Datum

Unterschrift der/s Aufsichtführenden)

Anlage 3

(Rückseite)

Auszug aus der Prüfungsordnung für Angestellte im kommunalen Verwaltungsdienst:

§ 15 Täuschungsversuch und Verstöße gegen die Ordnung

(1) Prüflinge, die eine Täuschung versuchen oder erheblich gegen die Ordnung verstoßen, können von der Vorsitzenden oder vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses von der Teilnahme an der weiteren Prüfung ausgeschlossen werden. Prüflinge, die bei der Anfertigung einer schriftlichen Arbeit täuschen oder einen Täuschungsversuch unternehmen oder erheblich gegen die Ordnung verstoßen, können von der Aufsicht führenden Person von der Fortsetzung dieser Arbeit ausgeschlossen werden. Über die Teilnahme an der weiteren Prüfung entscheidet die /der Vorsitzende des Prüfungsausschusses.

(2) Über die Folgen einer Täuschung, eines Täuschungsversuchs oder eines erheblichen Verstoßes gegen die Ordnung entscheidet der Prüfungsausschuss nach Anhörung des Prüflings. Er kann nach der Schwere der Verfehlungen die Wiederholung einzelner oder mehrerer Prüfungsleistungen anordnen, einzelne Prüfungsleistungen mit „ungenügend (0 Punkte)“ bewerten oder die Prüfung für nicht bestanden erklären.

(3) Hat ein Prüfling bei der Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss die Prüfung nachträglich für nicht bestanden erklären, jedoch nur innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dem Tage der mündlichen Prüfung.

Abwesenheitsliste

Während der Prüfung verließen die nachstehend aufgeführten Prüflinge zu den angegebenen Zeiten den Prüfungsraum:

[illegible]

Anlage 4

(Name des Studieninstituts)

P R Ü F U N G S Z E U G N I S

Frau / Herr (Vor- und Zuname)

geb. am in

hat in der Zeit vom bis an einem Angestelltenlehrgang I teilgenommen und heute die

Erste P r ü f u n g

für Angestellte im kommunalen Verwaltungsdienst

- Fortbildungsprüfung nach § 56 des Berufsbildungsgesetzes –

-

mit dem Gesamtergebnis [Note / Punktwert] bestanden.

Ort / Datum

Vorsitzende/r
des Prüfungsausschusses

Mitglied des Prüfungs-
ausschusses

sehr gut (13,50 bis 15,00) = eine den Anforderungen in besonderem Maße entsprechende Leistung
gut (10,50 bis 13,49) = eine den Anforderungen voll entsprechende Leistung
befriedigend (7,50 bis 10,49) = eine im Allgemeinen den Anforderungen entsprechende Leistung
ausreichend (5,00 bis 7,49) = eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, aber im Ganzen den Anforderungen noch entspricht

Anlage 5

(Name des Studieninstitutes)

P R Ü F U N G S Z E U G N I S

Frau / Herr
(Vor- und Zuname)

geb. am in

hat in der Zeit vom bis an einem Angestelltenlehrgang II teilgenommen und heute die

Zweite P r ü f u n g

für Angestellte im kommunalen Verwaltungsdienst

- Fortbildungsprüfung nach § 56 des Berufsbildungsgesetzes –

mit dem Gesamtergebnis [Note / Punktwert] bestanden. Damit ist die Berechtigung verbunden, künftig die Berufsbezeichnung

"Verwaltungsfachwirtin / Verwaltungsfachwirt"

zu führen.

Ort / Datum

Vorsitzende/r
des Prüfungsausschusses

Mitglied des Prüfungsausschusses

sehr gut (13,50 bis 15,00) = eine den Anforderungen in besonderem Maße entsprechende Leistung

gut (10,50 bis 13,49) = eine den Anforderungen voll entsprechende Leistung

befriedigend (7,50 bis 10,49) = eine im Allgemeinen den Anforderungen entsprechende Leistung

ausreichend (5,00 bis 7,49) = eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, aber im Ganzen den Anforderungen noch entspricht

Anlage 6

(Name des Studieninstitutes)

B e s c h e i n i g u n g

Frau / Herr
(Vor- und Zuname)

geboren am in
hat in der Zeit vom bis
an einem Angestelltenlehrgang II teilgenommen und am die

Zweite Prüfung
für Angestellte im kommunalen Verwaltungsdienst

bestanden.

Damit ist die Berechtigung verbunden, künftig die Berufsbezeichnung

Verwaltungsfachwirtin / Verwaltungsfachwirt

zu führen.

Ort / Datum

Studienleiter/in

Köln, den 26. Februar 2010

Rheinisches Studieninstitut
für kommunale Verwaltung
gez.: P. F l o r a c k
Studienleiterin

**164. Zweckverband Naturpark Rheinland
Verbandsammlung**

Tagesordnung zur Sitzung 2/VIII der Verbandsversammlung am

17. März 2010, 14.00 Uhr,

Rhein-Erft-Kreis, KT 1.32, Willy-Brandt-Platz 1, 50126 Bergheim.

Öffentliche Sitzung

1. Bestellung eines Schriftführers und seines Stellvertreters.
 2. Wahl der/des Vorsitzenden der Verbandsversammlung
 3. Einführung und Verpflichtung der/des Vorsitzenden der Verbandsversammlung durch den Altersvorsitzenden
 4. Wahl der/des stellvertretenden Vorsitzenden der Verbandsversammlung
 5. Einführung und Verpflichtung der/des stellvertretenden Vorsitzenden sowie der übrigen Mitglieder der Verbandsversammlung und ihrer Stellvertreter
 6. Wahl der Verbandsvorsteherin/des Verbandsvorstehers
 7. Wahl der/des stellvertretenden Verbandsvorsteherin/Verbandsvorstehers
 8. Wahl der Mitglieder des Verbandsausschusses und ihrer Stellvertreter
 9. Wahl der Mitglieder des Planungsausschusses Nord und ihrer Stellvertreter
 10. Wahl der Mitglieder des Planungsausschusses Süd und ihrer Stellvertreter
 11. Bericht der Geschäftsstelle über Haushaltsüberschreitung für den Zeitraum 1. Oktober – 31. Dezember 2009
 12. Neues Mitglied beim Zweckverband Naturpark Rheinland
 13. Wassererlebniszentrum am Naturparkzentrum Gymnicher Mühle
 - 13.1 Beteiligung am Landesförderwettbewerb NRW-EU Ziel 2 Erlebnis. NRW 2. Säule „Naturerleben“
 14. Mitteilungen des Vorsitzenden
 15. Mitteilungen des Verbandsvorstehers bzw. des Geschäftsführers
 16. Anfragen
- nichtöffentliche Sitzung
17. Kündigung des Gestattungsvertrages mit dem Land Nordrhein-Westfalen vom 28. April 1981 zum 1. November 2011
 18. Zustimmung zur Leistung einer überplanmäßigen Ausgabe im Haushaltsjahr 2009 – Dringlichkeitsentscheidung – hier: Personalkostenerstattung vom 17. Dezember 2009

19. Zustimmung zur Leistung einer überplanmäßigen Ausgabe im Haushaltsjahr 2009 – Dringlichkeitsentscheidung – hier: Personalkostenerstattung vom 23. Februar 2010

20. Zustimmung Prolongation bzw. Umschuldung eines Kredites
– Dringlichkeitsentscheidung –

21. Mitteilungen des Vorsitzenden

22. Mitteilungen des Verbandsvorstehers bzw. des Geschäftsführers

23. Anfragen

Bergheim, den 2. März 2010

Zweckverband Naturpark Rheinland
Der Vorsitzende der Verbandsversammlung
gez.: Wolfgang H ü r t e r

ABl. Reg. K 2010, S. 144

165. Verlust eines Dienstausweises

Der Dienstausweis Nr. 0651842 des PK Christoph Simon, ausgestellt am 3. Januar 2006 durch die ZPD NRW ist in Verlust geraten.

Er wird hiermit für ungültig erklärt.

Sollte der Ausweis gefunden werden, wird darum gebeten, ihn dem Polizeipräsidium Köln zurückzusenden.

Köln, den 3. März 2010

Polizeipräsidium Köln
Az.: 322-1-58.02.09-

Im Auftrag
gez.: C a s s e l

ABl. Reg. K 2010, S. 144

166. Verlust von Dienstsiegeln

Beim Standesamt der Stadt Aachen wurden am 1. März 2010 Dienstsiegel entwendet.

Es handelt sich um sogenannte kleine Dienstsiegel mit einem Siegeldurchmesser von 26 mm. Mittig befindet sich das Landeswappen NRW. Über dem Landeswappen befindet sich die Siegelnummer 9 bzw. 10. Die Umschrift lautet in der oberen Siegelhälfte: „Der Standesbeamte“ und in der unteren Siegelhälfte: „Des Standesbeamtes Aachen“.

Diese Dienstsiegel werden hiermit für ungültig erklärt.

Sollten die Dienstsiegel gefunden werden, wird gebeten, diese dem Standesamt der Stadt Aachen zuzuleiten.

Aachen, den 4. März 2010

Stadt Aachen
Der Oberbürgermeister
Im Auftrag
gez.: L i n d e n

ABl. Reg. K 2010, S. 144

**167. Aufgebot von Sparkassenbüchern;
hier: Sparkasse Aachen**

Zum Zwecke der Kraftloserklärung werden die abhanden gekommenen Sparkassenbücher der Sparkasse Aachen zu folgenden Konten aufgeboten: Kontonummer: 351012281.

Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches bis zum

8. Juni 2010

beim Vorstand der Sparkasse Aachen, Am Elisenbrunnen, anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Aachen, den 8. März 2010

Sparkasse Aachen
Der Vorstand

ABl. Reg. K 2010, S. 145

**168. Aufgebot eines Sparkassenbuches;
hier: Kreissparkasse Euskirchen**

Das Sparkassenbuch mit der Kontonummer 3000364616 ausgestellt von der Kreissparkasse Euskirchen, ist abhanden gekommen.

Der Inhaber des Sparkassenbuches wird aufgefordert, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlage der Urkunden bei der Kreissparkasse Euskirchen, Von-Siemens-Straße 8, 53879 Euskirchen, anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Euskirchen, den 4. März 2010

Kreissparkasse Euskirchen
Der Vorstand

ABl. Reg. K 2010, S. 145

**169. Kraftloserklärung eines Sparkassenbuches;
hier: Kreissparkasse Euskirchen**

Das Sparkassenbuch mit der Kontonummer 4213264007 (13264007), ausgestellt von der Kreissparkasse Euskirchen, wurde gemäß § 16 Absatz 2 Nr. 6 der Sparkassenverordnung NW für kraftlos erklärt.

Euskirchen, den 2. März 2010

Kreissparkasse Euskirchen
Der Vorstand

ABl. Reg. K 2010, S. 145

**170. Kraftloserklärung von Sparkassenbüchern;
hier: Sparkasse Aachen**

Gemäß § 16 der Sparkassenverordnung NW werden hiermit die Sparkassenbücher der Sparkasse Aachen zu folgenden Konten für kraftlos erklärt: Kontonummern: 336523147, 3070831031, 3070182054, 321059131, 3070966654, 3071359875 und 345741060.

Aachen, den 1. März 2010

Sparkasse Aachen
Der Vorstand

ABl. Reg. K 2010, S. 145

**171. Kraftloserklärung von Sparkassenbüchern;
hier: Kreissparkasse Heinsberg**

Die Sparkassenbücher mit den Kontonummern 3420435277, 3410552925 und 3400194845, ausgestellt von der Kreissparkasse Heinsberg, werden für kraftlos erklärt.

Erkelenz, den 3. März 2010

Kreissparkasse Heinsberg
Der Vorstand

ABl. Reg. K 2010, S. 145

**172. Kraftloserklärung eines Sparkassenbuches;
hier: Stadtparkasse Wermelskirchen**

Das Sparkassenbuch Nr. 382249258 ausgestellt von der Stadtparkasse Wermelskirchen, wird gemäß § 16 (2), 6 der Sparkassenverordnung Nordrhein-Westfalen für kraftlos erklärt.

Wermelskirchen, den 2. März 2010

Stadtparkasse Wermelskirchen
Der Vorstand

ABl. Reg. K 2010, S. 145

E Sonstige Mitteilungen

173. Liquidation

Die Gesellschaft „Die Bühne e. V.“, Peterstraße 6, 52062 Aachen, ist aufgelöst. Die Gläubiger der Gesellschaft werden aufgefordert, sich bei ihr zu melden. Der Liquidator ist Paul Rosenbaum, Heerlener Straße 11, 52074 Aachen.

Der Liquidator

ABl. Reg. K 2010, S. 145

NRW UMWELTSCHUTZ
Das
Grüne
Telefon:

**02 21/
14 72 22 22**



Eine Information der Landesregierung

Einzelpreis dieser Nummer 0,56 €

Einrückungsgebühren für die zweigespaltene Zeile oder deren Raum 1,00 €.
Bezugspreis mit Öffentlichem Anzeiger halbjährlich 9,- €.

Bestellungen von Einzelexemplaren werden mit 3,50 € berechnet.

Abbestellungen müssen bis zum 30. 04. bzw. 31. 10. eines jeden Jahres bei der Firma Böhm Mediendienst GmbH vorliegen.
Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach Erscheinen anerkannt.

Bezug und Einzellieferungen durch Böhm Mediendienst GmbH, Hansaring 10, 50670 Köln, Telefon (02 21) 9 22 92 63-0,
eMail: info@boehm.de, www.boehm.de/amtsblatt.
Die Anschriften der Bezieher werden EDV-mäßig erfasst.

Redaktionsschluss: Montag, 12 Uhr.

Herausgeber und Verleger: Bezirksregierung Köln, Postfach 10 15 48, 50606 Köln.

Produktion: Böhm Mediendienst GmbH, Hansaring 10, 50670 Köln, Telefon (02 21) 9 22 92 63-0.